

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/665/2008
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Ludger Buckmann
Datum:	13.08.2008

Betreff:

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Altenteilerwohnhauses auf dem Grundstück Bockholter Balwe 8 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 9, Flurstück 22 u. 23

Beratungsfolge:

28.08.2008	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Altenteilerwohnhauses auf dem Grundstück Bockholter Balwe 8 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 9, Flurstück 22 u. 23 gem. § 35 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 36 BauGB nicht zu erteilen.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf der Hofstelle ein Altenteilerwohnhaus zu errichten. Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich. Eine Beurteilung des Vorhabens erfolgt daher nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u. a. einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Antragsteller hat bereits im Jahre 1996 eine zweite Wohneinheit als Altenteilerwohnung genehmigt bekommen, nachdem die Landwirtschaftskammer für dieses Vorhaben die Privilegierung festgestellt hat.

Eine erneute Privilegierung als Altenteilerwohnung dient nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb und ist daher nicht genehmigungsfähig. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Sendermann
Beigeordneter

Himmelmann
Bürgermeister

